

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Financial Management und Controlling, M.A.  
Hochschule: Technische Hochschule Ingolstadt  
Standort: Ingolstadt  
Datum: 21.09.2021  
Akkreditierungsfrist: 01.04.2022 - 31.03.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind

### 2. Auflagen

Auflage 1: Auflage: Die THI gewährleistet in der dualen Variante eine systematische organisatorische, vertragliche und inhaltliche Verzahnung der Lernorte Betrieb und Hochschule (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV).

### 3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter einer weiteren Auflage avisiert. Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

#### *Auflage 1:*

Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme ausgeführt, sie befinde sich mit anderen bayerischen Hochschulen und der Dachmarke Hochschule Dual in einer Arbeitsgruppe, „um einen rechtlichen, organisatorischen und inhaltlichen Rahmen zur stärkeren Verzahnung der Lernorte

Hochschule und Betrieb zu schaffen“ (Anlage „Stellungnahme-vorläufiger-beschluss-bundelakkreditierung“, S. 2). Erste Anpassungen seien initiiert worden, die die Fakultät Maschinenbau und Wirtschaft der Hochschule dem Akkreditierungsrat vorlegen würden. Dies ist bislang nicht geschehen, somit wird die Auflage ausgesprochen.

*Ursprüngliche Auflage 2:*

Die ursprüngliche Auflage 2 lautete: Die Kooperationsvereinbarungen zum Double Degree müssen klar ausweisen, auf welche Studiengänge sie sich beziehen (§ 20 Abs. 1 BayStudAkkV).

Der Akkreditierungsrat hatte die Auflage wie folgt begründet: Zu Auflage 2: Aus der Kooperationsvereinbarung mit dem Camosun College (Kanada) zum Double Degree geht nicht hervor, auf welche Studiengänge sie sich bezieht. In der Vereinbarung (Anlage „Agreement\_Camosun\_DD BS\_2016“) steht lediglich: "After successfully completing all the required courses of the double degree program at both universities, students shall be awarded the THI 'Bachelor of Arts' and the Camosun College 'Bachelor of Business Administration Marketing Major' as per the Standards for Awarding Credential policies at both institutions." Aus dem Kooperationsvertrag muss jedoch gemäß § 20 Abs. 1 BayStudAkkV eindeutig hervorgehen, auf welchen Studiengang sich die Kooperation bezieht.

In ihrer Stellungnahme erläutert die Hochschule, die Möglichkeit des Double-Degree-Abschlusses in Kooperation mit dem Camosun College beziehe sich nicht auf den Studiengang "Financial Management und Controlling". Aus diesem Grund kann die Auflage entfallen und wird nicht ausgesprochen.

Das Gutachtergremium hat eine weitere Auflage, die ursprüngliche Auflage 1 vorgeschlagen: Die Hochschule bringt Studiengangsbezeichnung und Inhalte in Einklang (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV). Dadurch, dass der Themenbereich "Controlling" explizit im Studiengangstitel aufgeführt wird, werde nach Auffassung des Gutachtergremiums impliziert, Controlling habe im Curriculum einen starken Fokus und sei entsprechend stark darin vertreten (Akkreditierungsbericht, S. 95). Dies sei den Modulbeschreibungen jedoch nicht zu entnehmen. Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule dargelegt, inwiefern das Thema Controlling im Curriculum verankert sei, um die Studiengangsbezeichnung „Financial Management und Controlling“ zu rechtfertigen. Das Gutachtergremium konnte die Argumentation der Hochschule nicht überprüfen, da die Hochschule kein angepasstes Modulhandbuch vorgelegt hat. Dies hat sie im Rahmen der Antragstellung beim Akkreditierungsrat nachgeholt. Aus diesem Grund ist der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Entscheidung gelangt und spricht die Auflage nicht aus (vgl. Anlage "ausführliche-Stellungnahme-zu-auflage-fmc-202103229").

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Reakkreditierung des Studiengangs deutlich vor Ablauf der Akkreditierungsfrist am 30.09.2023 beantragt wurde. Bei einer Reakkreditierung handelt es sich gemäß der Begründung zu § 26 Abs. 2 Satz 2 Satz 1 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung um „eine weitere Akkreditierung, die sich ohne Unterbrechung an den Geltungszeitraum einer Erstakkreditierung anschließt“. Da der Akkreditierungsrat auch bei Reakkreditierungen großen Wert auf die Aktualität der Akkreditierungsentscheidung legt und sich kein unverhältnismäßig langer Zeitraum für die Reakkreditierung ergeben soll, beginnt der neue

Akkreditierungszeitraum analog zu den Regelungen in § 26 Abs. 1 Satz 1 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung jedoch spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters, in diesem Fall am 01.04.2022.

